

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9fd8ad4f-41ad-31f7-acfd-35667b991e20>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 164 BBergG - Abwicklung

(1) <sup>1</sup>Eine aufgelöste oder als aufgelöst geltende Gewerkschaft ist abzuwickeln. <sup>2</sup>Die Fortsetzung der Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Repräsentant (Grubenvorstand) hat die Abwickler (Liquidatoren) dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unverzüglich, spätestens drei Monate nach dem in [§ 163 Abs. 1 Satz 1, 2](#) oder [Abs. 4](#) genannten Zeitpunkt, namhaft zu machen. <sup>2</sup>Sind dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Abwickler namhaft gemacht worden, so hat es die Abwickler von Amts wegen zu bestellen. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde hat die abzuwickelnde Gewerkschaft dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unter Angabe ihres Namens und, soweit bekannt, des Namens des Repräsentanten (Grubenvorstandes) und der Namen der beteiligten Gewerke bekannt zu geben.

(3) Die Abwickler haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

